

## NACHT aktiv

### Günstiger Nachtstrom für Warmwasser und Speicherheizung

		Energiepreis gültig ab 01.04.2016		Zusatzinformation Netzentgelt gültig ab 01.01.2018	
		netto	inkl. 20 % USt.	netto	inkl. 20 % USt.
<b>Arbeitspreis sonstiger Bezug (0-24 Uhr) <sup>1</sup></b>	Cent / kWh	<b>5,5000</b>	<b>6,6000</b>	<b>3,9000</b>	<b>4,6800</b>
<b>Arbeitspreis Boiler (22-6 Uhr) <sup>1</sup></b>	Cent / kWh	<b>4,4000</b>	<b>5,2800</b>	<b>3,0400</b>	<b>3,6480</b>
<b>Arbeitspreis Speicherheizung (22-6 Uhr) <sup>1</sup></b>	Cent / kWh	<b>4,4000</b>	<b>5,2800</b>	<b>3,0400</b>	<b>3,6480</b>
<b>Grundpreis</b>	EUR / Monat			<b>2,5000</b>	<b>3,0000</b>

Preise kaufmännisch gerundet.

#### Voraussetzung für die Belieferung mit dem Produkt:

NACHT aktiv gilt ausschließlich für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes mit einem Jahresverbrauch unter 100.000 kWh je Verbrauchsstelle. Zählertechnische Voraussetzungen und derzeit zugeordneter Systemnutzungstarif:

- NACHT aktiv sonstiger Bezug: Eintarifzähler, Netznutzungs- und Netzverlustentgelt der Netzebene 7 für nicht gemessene Leistung – 1 Tarifzeit
- NACHT aktiv Nachtstrom für Warmwasseraufbereitung: Eintarifzähler, Netznutzungs- und Netzverlustentgelt der Netzebene 7.3 unterbrechbar – 2 Tarifzeiten
- NACHT aktiv Nachtstrom für Speicherheizung: Eintarifzähler, Netznutzungs- und Netzverlustentgelt der Netzebene 7.3 unterbrechbar – 2 Tarifzeiten

Sollten die zählertechnischen Voraussetzungen nicht vorhanden sein, werden diese in Absprache mit der Stadtwerke Kufstein GmbH auf Wunsch und Kosten des Kunden hergestellt.

#### Im Energiepreis enthalten sind:

Der Öko-Energieaufschlag, die Energielieferung samt den Kosten für die Ausgleichsenergie, das Bilanzgruppen-Management und die Clearinggebühr.

Am 01.01.2015 ist das neue Bundes-Energieeffizienzgesetz in Kraft getreten. Gemäß § 10 dieses Gesetzes sind Energielieferanten ab 01.01.2015 verpflichtet, einen gesetzlich verpflichtenden Anteil des Energieabsatzes ihrer Kunden mittels Anrechnungssystems als Endenergieeffizienzmaßnahmen bei ihren Kunden nachzuweisen. Sofern bei den Kunden keine oder nicht aus-

reichend Effizienzmaßnahmen gesetzt oder nachgewiesen werden, sind gemäß § 21 Ausgleichszahlungen für die jeweilige, nicht erbrachte Einsparverpflichtungsmenge zu leisten. Die der Stadtwerke Kufstein GmbH tatsächlich entstandenen Mehrbelastungen verrechnet die Stadtwerke Kufstein GmbH an ihre Kunden entweder teilweise oder zur Gänze weiter, wobei Effizienzmaßnahmen von Kunden, welche anrechenbare Effizienzmaßnahmen setzen und diese auf die Stadtwerke Kufstein GmbH überbinden, berücksichtigt werden.

#### Auf der Rechnung gesondert ausgewiesen und im Energiepreis nicht enthalten sind:





Die Umsatzsteuer (derzeit 20%) und allfällige weitere Abgaben und Steuern (Gebrauchsabgabe) sowie allfällige durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebene weitere und geänderte Zuschläge und Beiträge.

#### Sonstiges:

Bei Zahlungsverzug werden für die zweite Mahnung und je telefonischer Nachinkassotätigkeit EUR 5,00 in Rechnung gestellt, sowie Verzugszinsen in der Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Sämtliche Kosten für die zweckentsprechende Betreuung und/oder Einbringung von Forderungen sowie vom Kunden verursachte Rückläuferspesen werden verrechnet.

#### Beendigung des Energieliefervertrages:

Der Energieliefervertrag kann getrennt vom Netzzugangsvertrag nach den Bestimmungen der ALB aufgelöst bzw. gekündigt werden. Ab Beendigung gelten weiterhin die Regelungen des Netzzugangsvertrages bzw. die ANB.

Energieträger Versorgermix:		in %	Herkunftsländer der Nachweise	
Wasserkraft	86,13%		Österreich	29,02%
Windenergie	8,54%		Norwegen	70,98%
Biomasse feste und flüssige	3,43%			
Sonstige Ökoenergie	1,90%			
<b>Summe</b>	<b>100,00%</b>			

Zeitraum der gelieferten elektrischen Energie: 01.01.2016 bis 31.12.2016

1) Sonstiger Bezug: 0 bis 24 Uhr; Boiler: 22 bis 6 Uhr; Speicherheizung: 22 bis 6 Uhr